

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

52



5. Jahrgang
Jänner 1952

FOLGE

1

Dem neuen Jahr
entgegen

Foto: Stagi



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schottenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalkemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die **Gendarmeriebeamten** gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlussprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für **Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie**, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die **Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32**

An der Jahreswende

Wir sind gewarnt, wie die Menschheit selten gewarnt worden ist. Tausend blutende Wunden rufen uns auf eine Weise zu, wie sie in Reihen von Jahrhunderten der Welt niemals zugerufen haben, es ist dringend, daß wir uns einmal über die Quellen der bürgerlichen und gesellschaftlichen Verwirrungen erheben und einmal in der Veredlung unserer Natur selber die Mittel gegen alle Leiden und all das Elend suchen . . . laßt uns Menschen werden, damit wir wieder Bürger, damit wir wieder Staaten werden können!

Heinrich Pestalozzi.

Die Gendarmerie-Rundschau

wünscht allen ihren Lesern

und Mitarbeitern

ein erfolgreiches

gutes neues Jahr!





STEMPEL ALLER ART
GRAVIERUNGEN
SCHILDER
BÜROWAREN

STEMPELFABRIK-GRAVIERANSTALT

Patritz Dunkler

GRAZ, RADEZKYSTRASSE 9. Telefon 70 35

Bekenntnis und Wunsch

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmereikommando Salzburg

Wo die Wälder heimlich lauschen,
Wo die Gletscherwasser rauschen,
Wo die Almen sich hinbreiten,
Wo die Schiffelein still hingleiten,
Wo die Berg' zum Himmel ragen,
Wo die Stürme Wetter jagen,
Wo die Liebe ist im Bund,
Wo man grüßt mit frohem Mund,
Wo Treue mehr als nur ein Wort,
Wo schmuck und sauber jeder Ort,
Wo frohe Kinder spielen Reigen,
Wo Menschen höflich sich verneigen,
Wo jeder gern auf Urlaub weilt,
Wo niemand es zum Sterben eilt,
Wo unser Herrgott ist zu Haus,
Wo nimmer geht der Segen aus,
Wo noch der Tanz ein Walzer ist,
Wo alle Sorgen man vergißt,
Wo die Arbeit hoch in Ehren,
Wo golden sind am Feld die Aehren,
Wo alles ist wie wir es lieben,
Wo guter Sinn ist noch geblieben,
Wo frei die Kunst und Wissenschaft,
Wo edler Geist viel Großes schafft,
Dort bist du, bin ich zu Haus,
Weil da steht das Vaterhaus!

Heimat, schöne Heimat mein,
Niemand sollst du anders sein,
Niemand sollst du fremd mir werden,
Immer sein — Juwel auf Erden!

Übersiedeln!



mit
Coward v. Hötzen Dorfstr. 37a
Telephon 15 28

SCHWERSTRANSPORTE-
INTERNATIONALE SPEDITION
AUTO-SCHNELLDIENST GRAZ-WIEN

schilderten Schußapparat gehandelt hat, wobei dieser in der geschlossenen rechten Faust gehalten und der Schuß durch Druck mit dem Daumen auf den Auslösemechanismus abgegeben wurde.

Die ersten Erhebungen ergaben, daß F. mit der Frau seines Bruders ein Liebesverhältnis unterhalten hatte und es diesbezüglich zwischen ihm und seinem Bruder auch zu einer Auseinandersetzung gekommen war, die erst einige Tage zuvor eine polizeiliche Intervention nötig gemacht hatte. Es mußten daher die entsprechenden Verhaftungen wegen Mordverdachts vorgenommen werden.

Die Untersuchung des neben der Leiche aufgefundenen Metallzylinders (Abb. 4) ergab, daß es sich hierbei um einen selbstgefertigten Schußapparat handelt. Die Waffe besteht aus zwei Teilen (Abb. 5), nämlich dem Auslösemechanismus und dem Patronenlager mit anschließendem glatten Lauf, welche beide Teile mittels Bajonettverschlusses zusammengehalten bzw. zum Laden und Entladen gelöst werden. Die Schlagbolzenfeder (in Abb. 4 ersichtlich) kann mangels eines entsprechenden Griffstückes nur mittels eines spitzen Werkzeuges gespannt werden. In gespannter Stellung rastet sie ein — dieser Mechanismus funktioniert aber nicht jedesmal — und kann dann durch Drücken an dem der Mündung entgegengesetzten Zylinderende (in den Abbildungen 4 und 5 ganz links als abgekannte Verjüngung) ausgelöst werden.

Weder an der Schußwaffe noch am Messer konnten verwertbare Fingerspuren gesichert werden. Auch die Ansetzung eines Fahrtenbuches erwies sich nicht als erfolgversprechend, da es kurz vor Auffindung der Leiche stark geregnet hatte.

An Hand der weiteren Erhebungen konnte jedoch der Tatgang ziemlich genau rekonstruiert und mit Gewißheit Selbstmord angenommen werden, so daß die wegen Mordverdachts verhafteten Personen nach Einvernahme wieder entlassen werden konnten.

F. war einer der tüchtigsten Dreherlehrlinge eines Industrierwerkes und hatte nach Arbeitsschluß oft noch allein weitergearbeitet. Anlässlich solcher Gelegenheiten hat er sich offenbar den Schußapparat selbst angefertigt. Nach Angabe seiner Eltern hatte er den Schußapparat samt dazugehöriger Munition in letzter Zeit in seiner Nachtschlade verwahrt, ohne daß dieser von den Mitbewohnern als Waffe erkannt worden war. Nachdem es, wie bereits erwähnt, einige Tage zuvor zu einer Auseinandersetzung zwischen F. und seinem Bruder gekommen war, in deren Verlauf F. auch seiner von ihm umworbenen Schwägerin einige Ohrfeigen versetzt hatte, erschien F. am Abend vor der Tat in schwermütiger Stimmung bei seiner Schwägerin und sagte zu ihr: "Du brauchst keine Angst mehr zu haben, ich werde dir nichts mehr tun; in zehn Minuten wirst du etwas hören!" Daraufhin entfernte er sich, wobei er beobachtet wurde, wie er einige Schüsse — offenbar wollte er sich vom Funktioniern der Waffe überzeugen — in die Erde abgab. Dann wurde er bis zu seiner Auffindung als Leiche nicht mehr gesehen.

Auf Grund dieser Ermittlungsergebnisse ist zu folgern, daß sich F. unmittelbar, nachdem er seine Schwägerin verließ, nach Abgabe der Probeschüsse mit dem von ihm selbst angefertigten Schußapparat aus Liebeskummer erschossen hat.

Das in seiner Hand gefundene Messer, das aus dem Haushalt seiner Mutter stammt und dessen Fehlen diese seit einem Tage festgestellt hatte, war weder zur Ausführung noch zur Abwehr eines Angriffes verwendet worden, sondern hatte lediglich als Hilfsmittel zum Spannen der Schlagbolzenfeder gedient. (Abb. 6 zeigt die Rekonstruktion des Spannens der Schlagbolzenfeder, wie dies durch F. durchgeführt worden sein mußte.)

Daß der Gedanke an derartige Schußapparate — meist in Form von Füllhaltern oder Drehbleistiften — insbesondere bei Jugendlichen immer wieder auftaucht, geht aus Abb. 7 hervor, die eine Zeichnung wiedergibt, welche bei der Durchsichtung eines sonst sehr talentierten fünfzehnjährigen Zöglings einer Bundeserziehungsanstalt (ehemals Vorzugsschüler einer Maschinenbaulehranstalt) anlässlich seiner Verhaftung wegen Diebstahls gefunden wurde. Hierzu befragt, gab dieser an, daß er beabsichtigt hatte, sich an Hand dieser Zeichnung den dort dargestellten, eine gewöhnliche Füllfeder vortäuschenden Schußapparat anzufertigen, für den er sich bereits den romantischen Namen "Cowboy of Mexiko" zurechtgelegt hatte.

In den Abbildungen 8 und 9 ist zu Vergleichszwecken ein ähnlicher, fabrikmäßig hergestellter Schußapparat dargestellt, der in einem Drehbleistift eingebaut ist. Nach Abschrauben des der Bleistiftspitze gegenüberliegenden Endstückes kann in dieses eine Flobertpatrone eingeführt und das Endstück wieder aufgeschraubt werden. Der auf der Abbildung gegenüber der Befestigungsklemme (Klips) herausragende Knopf dient gleichzeitig zum Spannen der Schlagbolzenfeder und beim Loslassen zur Auslösung des Schusses. Der Apparat ist für Schalterbeamte an Geldinstituten oder ähnliche Zwecke bestimmt.

Wie lese ich eine KARTE

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER

(Fortsetzung)

Die Flächen der Kartenzeichnung

Zwischen den Linien der Flüsse und Bäche und den Straßen, Wegen und Bahnen befinden sich Flächen. Diese können eben oder geneigt sein, oder auch die Flanken vielgestaltiger Berge bilden. Der Begriff der Flächenbedeckung ändert sich durch die Form des Bodens nicht.

Im großen und ganzen lassen sich die Flächen in vier größere Gruppen einteilen, und zwar in die Siedlungen und Anlagen, in die Aecker, Wiesen und Gärten, in die Wald-, Heide- und Gebirgslandschaft und in die kleineren oder größeren Flächen des stehenden Wassers.

Siedlungen bedecken je nach ihrem Alter oder ihrer Lage eine kleinere oder größere Bodenfläche. An der Art des inneren Aufbaues, der nach ihrem Grundriß aus der Karte lesbar ist, kann auf ihre Entwicklung geschlossen werden. Nach der Größe einer Siedlung gehen von ihr Straßen, Wege und Bahnen aus. Mit ihrer Wichtigkeit und ihrer geographischen Lage entwickelt sich eine Siedlung zum Markt und bildet so den Uebergang zu einer Stadt.

In einer Stadt bilden die Wohn- und Geschäftshäuser bereits festgeschlossene Häuserreihen, die zwischen den Straßen, Gassen und Plätzen zu Häuserblocks übergehen.

Auf einem Plan oder auf einer Skizze mit einem großen Maßstab können die Siedlungen, Märkte und Städte maßstabgetreu in ihrem Grundriß gezeichnet werden. Aber auch eine Orientierungskarte muß die wichtigsten Baulichkeiten einwandfrei im Grundriß darstellen. Enganeinanderliegende Wohnhäuser allerdings verschmelzen zu einem Haus oder zu einem Häuserblock.

Die wichtigsten Kommunikationen jedoch müssen bei einer Orientierungskarte deutlich lesbar sein. Eine Uebersichtskarte deutet die Lage einer Siedlung, einer Stadt oder eines Marktes nur mehr geographisch in groben Umrissen an.

Die Kulturgründe für den Anbau von Pflanzen, wie Aecker, Wiesen und Gärten, die infolge der Bodenbearbeitung durch die Menschen alljährlich in der Art des Pflanzenwuchses abwechseln, werden als solche durch eigene Signaturen lesbar gemacht. Parkanlagen in Städten oder Schlössern aber mit der diesen eigentümlichen Charakteristik dargestellt.

Zu den Kulturgründen gehören auch die Einfriedungen, insofern sie eine besondere Festigkeit aufweisen und für dauernd errichtet sind.

Einfriedungen, die knapp neben Straßen, Bahnen oder neben fließendem Wasser verlaufen, werden 0,2 mm von den Kartensignaturen entfernt dargestellt.

Alle Einfriedungen, die nur einem vorübergehenden Zweck dienen, sind in einer Karte nicht eingezeichnet.

Die Darstellung eines Waldes erfolgt durch eng aneinanderliegende Ringe. Diese Ringe sollen den Querschnitt der Bäume versinnbildlichen. Nadel- oder Laubwald unterscheidet sich durch die Verschiedenheit der Signaturen. Ebenso wird gemischter Wald (Laub- und Nadelwald) durch eine Vermischung der Laub- und Nadelwaldsignaturen gekennzeichnet. Krummholz (Latschen oder Legföhren) hat eine eigene Flächensignatur. Auf vielen Karten werden die Waldsignaturen außerdem mit grüner Farbe toniert (Karten mit Waldaufdruck).

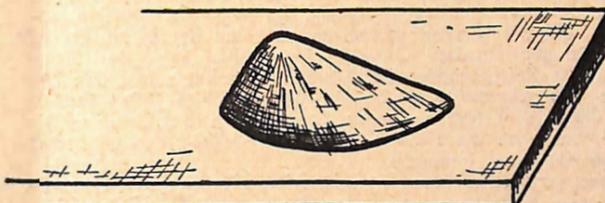
Almen und Hochweiden liegen vielfach an der oberen Waldgrenze, und zwar in diesen Regionen immer dort, wo keine Fels-, Geröll- oder Waldzeichnung vorhanden ist.

Stehendes Gewässer wird entweder strichliert gezeichnet oder in der Naturfarbe toniert. Sümpfe mit stehendem Gewässer zeigen in der Wassersignatur starken Rohr-, Schilf- oder Binsenwuchs an.

Schrofen- oder Felsgelände werden in der Alpenvereinskarte durch den deutlichen Schichtenplan und die dazwischenliegende Felschraffierung gekennzeichnet.

Gletscher werden in der Naturfarbe mit deutlich sichtbaren Gletscherbrüchen und den wichtigsten Spaltensystemen gekennzeichnet.

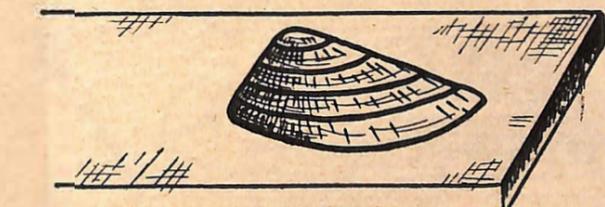
Der Modellberg



In horizontalen Schichten zerlegt



Die Schnittkonturen im Profil



Die Schnittkonturen von oben gesehen

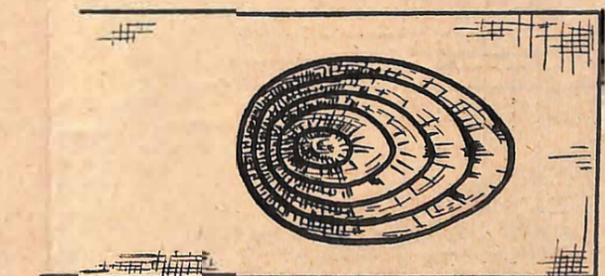


Bild 6

Der Berg im Kartenbild

Bevor die zeichnerische Herstellung von Landkarten im geometrischen Grundriß auf Grund einer genauen Vermessung der Landschaft erfolgte, wurden Erdbilder hergestellt, deren zeichnerische Darstellung mehr im Sinne der schiefen Vogelperspektive lag.

Der Zeichner sah von einem erhöhten Standpunkt aus die Landschaft schräg vor und unter sich, wodurch auf der Kartenzeichnung ein Hintereinanderstellen der Berge entstand. Man nannte daher diese Erdbilder "Erdkarten in Hügel- oder Haufenmanier". Die auch heute noch hergestellten Abbildungen einer Landschaft in den sogenannten Reliefkarten zeigen alle Mängel des perspektivischen Bildes von der Erde aus.

Für den heutigen Orientierungsgebrauch werden aber Karten benötigt, aus deren Zeichnungen die Berge von allen Seiten mit ihren Formen und Flanken deutlich sichtbar sind.

Aus einer guten Orientierungskarte muß man alle Maße der Entfernungen, die absoluten und relativen Höhenzahlen und die Richtungs- und Neigungswinkel (Horizontal- und Vertikalwinkel) eines Geländes entnehmen können. So wie die Objekte, die Linien und die Flächen, so müssen auch die Berge, Hügel und Täler im geometrischen Grundriß festgehalten sein. Der Standpunkt des Kartenzeichners muß sich daher bei der Darstellung einer Gebirgslandschaft senkrecht oberhalb eines jeden Punktes des Geländes befinden. Daraus ergeben sich die Grundrißkonturen und ohne diese gibt es keine Darstellung der Landschaft im geometrischen Grundriß.

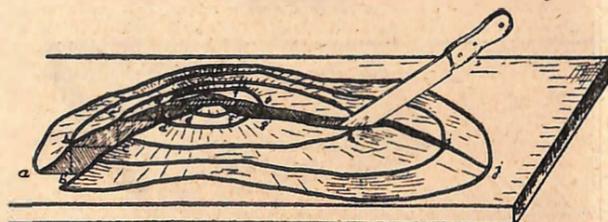
Man geht daher heute von der Voraussetzung aus, den verschiedenen Bodenformen und den Bergen und Tälern von oben gesehen, mit Hilfe gedachter Konturen eine zeichnerisch ausdrückbare Grundrißgestaltung zu geben. Diese gedachten Konturen sind entweder die horizontal um einen Berg verlaufenden Schichtenlinien, die den Schichtengrundriß eines Berges und in ihrer Gesamtheit auf einer Karte den Schichtenplan ergeben, oder die Tonierung (Schattierung oder Schraffierung) der Bergformen.

Die Schichtenlinien, der Schichtengrundriß, der Schichtenplan

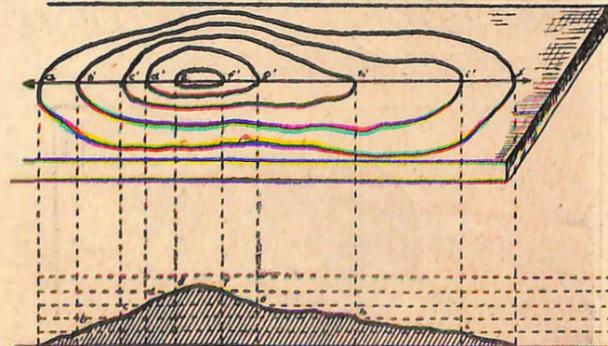
Das Entstehen der Schichtenlinien auf einer Karte wird am besten an Hand eines einfach geformten Modellberges erklärt. (Siehe Bild Nr. 6.)

Wenn ein Modellberg, der auf einer waagrechten Platte steht, in gleichmäßig starke horizontale Schichten geschnitten wird, so sind alle Schnittflächen vollkommen eben und sie liegen wie die Grundfläche (Platte) waagrecht. Liegen die Schichten aufeinander, so ziehen sich rund um den Modellberg Schnittkonturen, welche die Abstände der Schnittflächen erkennen lassen. Wird der Modellberg von einer Seite betrachtet, so kann man nur die auf der Seite des Beschauers liegenden Schnittkonturen sehen.

Senkrechter Schnitt durch den Modellberg



Schnittkonturen auf dem Kartengrundriß



Schnittfläche im Profil

Bild 7

Man kann aber die Höhe des Modellberges abschätzen. Sieht man aber von oben senkrecht auf den Modellberg herab, so liegen scheinbar alle Konturen der Schnittlinien auf der waagrecht Platte, also in einer Ebene. Auf diese Weise entsteht der Konturenplan oder der Konturengrundriß eines Körpers.

Da man aber weiß, daß der Modellberg in gleichmäßig starke Scheiben von beispielsweise 2, 5 oder 10 cm zerlegt wurde, weiß man auch, daß der vertikale Abstand zwischen zwei Schnittkonturen, 2, 5 oder 10 cm beträgt.

Aus dem Konturengrundriß des Modellberges läßt sich auf einfache Weise jedes beliebige Profil des Körpers darstellen. (Siehe Bild Nr. 7.)

Der senkrechte Schnitt durch den Modellberg erscheint im Konturengrundriß (also senkrecht von oben gesehen) als Schnittlinie, die sich mit den Schichtenkonturen auf der waagrecht Platte schneidet. Die Länge der Schnittlinie auf dem Konturengrundriß ergibt die Gesamtbreite des Modellberges entlang dieser Linie. Wenn nun die vertikalen Abstände der Schichten bekannt sind, so läßt sich das Profil des Modellberges nach dieser Schnittfläche zeichnerisch darstellen.

Das Zeichnen von Schichtenlinien auf einer Karte beruht auf derselben Idee.

Man stelle sich vor, daß ein Berg, ein Hügel oder eine Bodenunebenheit, so wie der Modellberg, in gleichmäßig starke Schichten zerlegt wird. Von den gedachten horizontalen Schnittflächen, die zum Meeresspiegel parallel liegen würden, sind aber auf einer Karte nur die äußeren Konturen sichtbar und diese werden Schichtenlinien genannt. Die Schichtenlinien sind somit vollkommen horizontal verlaufende Linien, die entlang den Ausbuchtungen oder Einbuchtungen einer Berg- oder Talform verlaufen. Jeder Punkt derselben Schichtenlinie hat die gleiche absolute Meereshöhe. Würde ein Berg entlang einer um den Bergkörper verlaufenden Schichtenlinie abgeschnitten werden, so würde eine vollkommen waagrechte Fläche (Ebene) entstehen, deren jeder Punkt die gleiche absolute Höhe hätte. Die Fläche läge vollkommen horizontal oder zum Meeresspiegel parallel. Auf einer Alpenvereinskarte beträgt der vertikale Höhenschichtenabstand 20 m. Somit beträgt der relative Höhenunterschied zwischen zwei Schichtenlinien — in der Senkrechten gemessen — 20 m. Die Schichtenlinien, die jeweils volle 100 m Höhenunterschied anzeigen, sind stärker gezeichnet und mit der absoluten Höhenzahl versehen. Die rechtwinkelige Verbindung zweier Schichtenlinien durch eine Gerade ergibt die Richtung des fließenden Wassers.

Die Schichtenlinien verlaufen somit, der Berg von seiner Höhe aus betrachtet, immer in gleichen absoluten Höhenabständen um eine Bergform. Da auf der Karte alle um einen Berg gezogenen Schichtenlinien naturgemäß in der Kartenebene liegen müssen, ergibt sich daraus der Schichtenliniengrundriß einer Bodenform und schließlich in der Gesamtheit der Schichtenlinienplan einer Karte.

So wie beim Modellberg kann aus dem Schichtengrundriß einer Karte jedes Profil eines Berges oder einer Geländeform zeichnerisch dargestellt werden.

Absolute und relative Höhe

Die Höhenangaben einer österreichischen Karte beziehen sich immer auf den Meeresspiegel des Adriatischen Meeres, wobei der Meeresspiegel mit 0 m angenommen ist. Der Höhenunterschied zwischen dem Meeresspiegel und einem Berg oder einem beliebigen Geländepunkt wird als absolute Höhe bezeichnet. Alle Schichtenlinien einer Karte zeigen somit absolute Höhen an. Hingegen wird der Höhenunterschied zwischen zwei beliebigen Geländepunkten, zum Beispiel einem Schutzhaus und einem Berg, oder zwischen zwei oder mehreren Schichtenlinien als relative Höhe bezeichnet.

Bei einem Marsch auf einen Berg mit der absoluten Höhe von 3100 m mit dem Ausgangspunkt von einem Schutzhaus auf 2000 m Höhe über dem Meere, muß man somit 1100 m relative Höhe überwinden, um die absolute Höhe von 3100 m zu erreichen.

Den Schichtenplänen deutscher Karten ist eine Nullhöhe von 37 m über dem Meere zugrundegelegt, die als Normalhöhepunkt Preußens gilt.

Jeder Ort, auf den sich eine in den Karten eingezeichnete absolute Höhenzahl bezieht, ist in dieser mit einem eigenen Höhenzeichen gekennzeichnet. Die astronomisch gemessenen Fixpunkte sind in der Regel nur in den Zeichenblättern der Kartographen eingetragen. Hingegen finden wir in den Karten die trigonometrischen Höhepunkte angegeben, die mit besonderen Instrumenten für die Landvermessung ermittelt werden.

Das für den trigonometrischen Höhepunkt geltende Dreieckzeichen ist immer mit einer Dreiecksseite zum Südrand der Karte

parallel. Auf einer Alpenvereinskarte sind die Höhenpunkte mit einem Kreuz bezeichnet.

Die von einem Kartographen gemessenen und für eine Kartenaufnahme notwendigen Höhenpunkte sind in einer Karte als sogenannte Höhenknoten eingezeichnet. Ist ein solcher Höhenpunkt zum Zwecke der Kontrolle von verschiedenen Standorten aus vermessen worden, so hat dieses Höhenzeichen einen Punkt eingesetzt.

In der Natur sind nur die Orte, auf die sich eine trigonometrische Höhenzahl der Karte bezieht, besonders kenntlich gemacht. Diese Höhenfixpunkte sind entlang der Bahnhöfen, auf Bahnhöfen oder Straßen, aber auch im Gelände und auf Bergen zu finden. (Siehe Bild Nr. 8.)

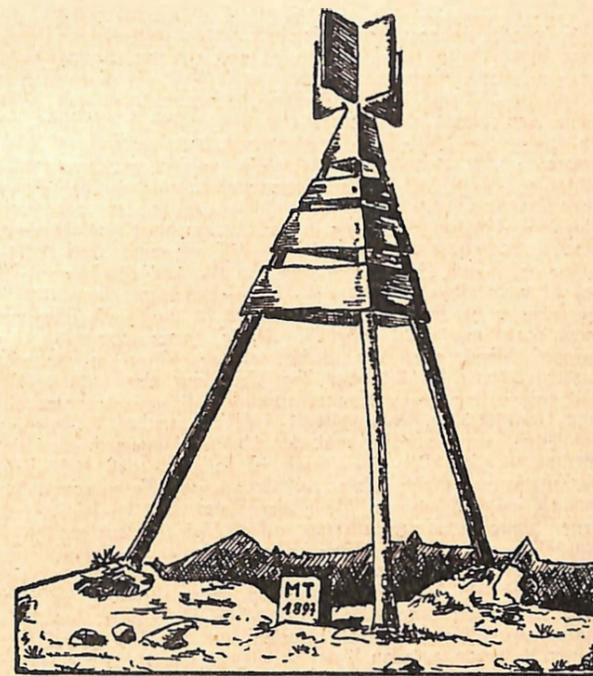


Bild 8

Sie sind im Gelände ober- oder unterirdisch markiert. An der oberirdischen Markierung findet man auch die Buchstaben "MT" (Militärtriangulierung) oder "AO" (Agrarische Operation) oder "KV" (Katastervermessung), oft mit der Jahreszahl, eingemeißelt.

Die unterirdische Markierung ist 0,5 bis 2 m unter der Erdoberfläche angebracht. Sie wird entweder durch einen kleinen, in Stein gegossenen Zinkkonus oder durch einen Stein mit eingemeißeltem Kreuz gebildet.

Im Hochgebirge findet man auf Berggipfeln oft trigonometrisch gemessene Höhepunkte, wie Holzpyramiden, die als weithin sichtbares Zeichen dem Anvisieren bei der Triangulierung dienen.

Auf soliden Objekten (Kilometersteinen, Brücken, Geländern, Stiegenstufen vor Kirchen usw.) finden sich oft Steinmarken mit der Höhenmarke "HIM" des Präzisionsnivelements. Vom Kartographen gemessene Höhenknoten sind normalerweise im Gelände nicht kenntlich gemacht.

Hohlwegen, Gräben, Terrassen usw. sind manchmal auf einer Karte relative Höhenzahlen beigezeichnet. Man nennt sie relative Knoten. Diese relativen Höhenunterschiede müssen jedoch im Gelände mehr als 2 m betragen. Sie beziehen sich auf den zunächstbefindlichen höherliegenden Boden. Bei Vertiefungen gegenüber der Umgebung wird der relativen Höhenzahl das Minuszeichen vorgesetzt. (Fortsetzung folgt)



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8
TELEPHON U 28 5 90
GESCHÄFTSSTELLEN
IM GANZEN BUNDESGBIET

MATOUSCHER



Von Univ.-Doz. Dr. MAX FOSSEL

Die Blutgruppen

Die Lehre von den Blutgruppen, die sich heute beinahe schon zu einer Spezialwissenschaft entwickelt hat, ist noch gar nicht so alt. Erst anfangs dieses Jahrhunderts hat der österreichische Nobelpreisträger Prof. Landsteiner in Wien die ersten diesbezüglichen Entdeckungen gemacht. Er ging von folgender Beobachtung aus: Wenn man die roten Blutkörperchen eines Menschen mit der Blutflüssigkeit, dem Serum, eines anderen Menschen vermischt, so kommt es in vielen Fällen zu einer grobkörnigen, mit freiem Auge sichtbaren Zusammenballung der vorher gleichmäßig verteilten roten Blutkörperchen. Landsteiner konnte aus diesem Verhalten der roten Blutkörperchen und des Bluterserums 4 Blutgruppen ableiten, die wir heute als klassische Blutgruppen oder auch als A-B-O-System bezeichnen. Außerdem haben wir aber im Laufe der letzten Jahre größtenteils wieder durch die Arbeiten Landsteiners noch eine ganze Reihe anderer Blutgruppensysteme kennengelernt, so die Blutfaktoren M und N, den Faktor P und die verschiedenen Rhesusfaktoren. Alle diese verschiedenen Blut-eigenschaften zusammen ergeben die sogenannte Blutformel eines Menschen. Sie ist bereits im Moment der Zeugung den Vererbungsgesetzen entsprechend festgelegt und bleibt während des ganzen Lebens konstant. Sie ändert sich weder durch Krankheiten noch durch irgendwelche sonstige Einwirkungen.

Daraus ersieht man, daß die Blutgruppen nicht nur für eine Blutübertragung von Mensch zu Mensch, sondern auch für verschiedene gerichtliche Fragestellungen eine große praktische Bedeutung haben. Wenn zum Beispiel nach einem Mord oder Totschlag bei einem Verdächtigen Blutspritzer auf der Kleidung gefunden werden, so ist die Ueberprüfung der Blutgruppen an diesen Blutflecken von ausschlaggebender Bedeutung; Wenn diese Blutflecken mit der Blutgruppe des Ermordeten nicht übereinstimmen, so stellt das für den Verdächtigen eine wesentliche Entlastung dar. Andererseits allerdings kann man bei einem Uebereinstimmen der Blutgruppe nicht ohne weiteres sagen, daß diese Blutflecken vom Ermordeten stammen müssen, da ja das Blut unter Umständen auch noch von einem anderen Menschen derselben Blutformel stammen könnte. Im Aus-schluß eines Zusammenhanges, nicht in der Bejahung liegt das Schwergewicht dieser Untersuchungen. Die technische Durchführung der Blutgruppenbestimmung an eingetrockneten Blutspuren ist wesentlich schwieriger als an flüssigem Blut. Der Nachweis muß auf indirektem Wege geführt werden, wozu zahlreiche getrennte Versuchsreihen erforderlich sind. Auf dieselbe Weise kann man allerdings auch an hochgradig faulen Leichen, ja sogar noch an ägyptischen Mumien die Blutgruppenbestimmungen durchführen.

Wir haben bisher noch nicht erwähnt, daß die Blutgruppen-substanz nicht nur im Blut selbst, sondern auch bei vielen Menschen im Speichel, im Schweiß und in der Samenflüssigkeit nachgewiesen werden kann. So wurde einmal von einem Fall berichtet, wo die Ueberführung eines anonymen Briefschreibers aus dem Nachweis der Blutgruppen in den Speichelresten unter der Briefmarke gelang. Bei Sexualdelikten kann die Bestimmung der Blutgruppe in den Samenflecken wichtige Hinweise auf den vermutlichen Täter geben bzw. einen der Tat Verdächtigen entlasten. In einem Mordfall wurde neben dem Opfer eine Kappe gefunden, die möglicherweise vom Täter am Tatort zurückgelassen worden war. Es gelang der Nachweis der Blutgruppenzugehörigkeit des Kappenträgers durch Untersuchung des Schweißbandes, diese stimmte mit der Blutgruppe des vermutlichen Täters überein.

Häufiger noch als bei Gewaltverbrechen wird die Blutgruppenbestimmung in Vaterschaftsprozessen zum Nachweis der Vaterschaft und auch zur Bestreitung der ehelichen Geburt herangezogen. Wir haben bereits erwähnt, daß die Blutformel aller Menschen durch Vererbung festgelegt ist. Wenn also zum Beispiel ein Kind andere Blutgruppen besitzt als die Mutter, so kann es die der Mutter fehlenden Eigenschaften nur von seinem

Vater geerbt haben. Fehlen dem als Vater angegebenen Mann diese Eigenschaften ebenfalls, so ist er als Vater dieses Kindes auszuschließen. Andererseits wissen wir, daß ein Mensch der Blutgruppe AB nie ein Kind der Blutgruppe O zeugen kann, ebensowenig auch ein Mensch der Blutgruppe O ein Kind mit der Blutgruppe AB. Da die einzelnen Blutgruppen und Blut-faktoren völlig unabhängig voneinander vererbt werden, erhöht sich die Möglichkeit eines Blutgruppenschlusses bei einem fälschlicherweise als Vater bezeichneten Mann, je mehr verschiedene Blutgruppensysteme in die Untersuchung miteinbezogen werden. Es gehört daher zur Regel, daß wir außer dem A-B-O-System auch die A-Untergruppen A_1 , A_2 , die Blutfaktoren M und N und fallweise auch die Rhesusfaktoren mit heranziehen. Die positive Bestimmung der Vaterschaft ist durch die Blutgruppenuntersuchung nicht möglich, da ja immer ebensogut ein anderer Mann derselben Blutformel als Vater in Betracht kommen könnte. Ergibt aber die Verteilung der festgestellten Bluteigenschaften einen Vaterschaftsausschluß, so ist dieser absolut beweiskräftig, vorausgesetzt, daß die amtlich festgelegten Richtlinien und Kontrollen bei den Untersuchungsmethoden eingehalten wurden. Die Beweiskraft ist so groß, daß eine Frau, die allein nur einen, aber auf Grund der Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossenen Mann der Vaterschaft bezichtigt hat, wegen falscher Zeugenaussage oder Meineid strafgerichtlich verurteilt werden kann. Wenn unter den laufenden gerichtlichen Blutgruppenbestimmungen in Vaterschaftsprozessen nur in etwa 15 Prozent ein Vaterschaftsausschluß gefunden wird, so liegt diese Zahl weit unter der theoretischen Möglichkeit von Blutgruppenschlüssen. Deshalb dürfen wir annehmen, daß die Mütter in bezug auf den Vater im allgemeinen richtige Angaben machen.

Die Bedeutung der Blutgruppen für die Blutübertragung von Mensch zu Mensch ergibt aus dem eingangs erwähnten Laboratoriumsversuch Landsteiners, daß die roten Blutkörperchen durch ein unverträgliches Blut eines anderen Menschen verklumpt werden. Zum Verständnis dieser Erscheinung müssen wir etwas weiter ausholen. Jedes der erwähnten Blutgruppensysteme ist durch eine bestimmte Substanz gekennzeichnet, die durch spezielle Untersuchungsmethoden an den roten Blutkörperchen nachgewiesen werden kann. Für jede dieser Substanzen gibt es einen entsprechenden Antikörper, der jeweils nur auf diese eine Substanz abgestimmt ist. Treffen auf irgendeine Weise Substanz und Antikörper zusammen, so gibt das eine Verklumpung und einen Zerfall der roten Blutkörperchen. Die Antikörper sind nur immer im Bluterserum enthalten. Es ist daher begreiflich, daß jeder Mensch nur jene Antikörper in seinem Bluterserum besitzen kann, die nicht mit seinen eigenen roten Blutkörperchen reagieren. So hat zum Beispiel ein Mensch der Blutgruppe A in seinem Bluterserum den Antikörper Anti-B, der auch mit dem griechischen Buchstaben β bezeichnet wird. Dementsprechend bezeichnet man die klassische Blutgruppe eines Menschen mit A β , wobei A die eigentliche Blutgruppeneigenschaft der roten Blutkörperchen, β den im Serum enthaltenen Antikörper bezeichnet. Würde man bei einer Blutübertragung eines Menschen der Blutgruppe A β von einem Blutspender der Blutgruppe B * Blut übertragen, so müßte wechselseitig der Antikörper α mit den A-Blutkörperchen und der Antikörper β mit den B-Blutkörperchen reagieren und so zu einem schweren Zerfall der roten Blutkörperchen im Körper des Blutempfängers führen. Die Folge wäre ein erster, mitunter tödlich verlaufender Transfusionszwischenfall. So lange man nur die klassischen Blutgruppen kannte, waren Transfusionszwischenfälle trotz sorgfältiger Blutgruppenbestimmung nicht immer mit Sicherheit zu vermeiden. Erst seit Kenntnis der A-Untergruppe A_1 , A_2 , denen Antikörper α_1 und α_2 entsprechen und vor allem seit Entdeckung der Rhesusfaktoren sind Transfusionszwischenfälle vermeidbar geworden.

Die Zahl der Bluttransfusionen nimmt laufend zu. Nicht nur als reiner Blutersatz nach schweren Blutverlusten, sondern

auch zur Behandlung verschiedener Krankheitszustände werden heute Blutübertragungen in steigendem Maß und mit bestem Erfolg durchgeführt. Deshalb wurden eigene Blutspenderorganisationen gegründet, unter denen alle erforderlichen Blutgruppen zur Verfügung stehen. Da trotzdem speziell in lebensbedrohlichen Fällen noch Schwierigkeiten in der Herbeischaffung von Blutspendern bestanden, hat man heute an verschiedenen Stellen sogenannte Blutbanken eingerichtet, wo geeignete Blutmengen zur Bluttransfusion vorrätig gehalten werden. Einem Blutspender kann ohne jede Gefahr für seine Gesundheit bis zu einem halben Liter Blut abgenommen werden. Bei schweren Blutverlusten ist jedoch manchmal eine Blutübertragung auch von mehreren Litern erforderlich, so daß sich auch aus diesem Grunde die Einrichtung von Blutbanken als notwendig erwiesen hat. In allen Fällen ist die Uebertragung von möglichst gruppengleichem Blut am zweckmäßigsten. Nur dann besteht die Gewähr für einen vollen Erfolg der Blutübertragung. Die Verwendung von sogenannten Universalspendern kann immer nur eine Notlösung sein, wenn gruppengleiches Blut nicht zur Verfügung steht. Man darf nicht vergessen, daß bei Uebertragung eines nicht absolut gruppengleiches Blutes, auch wenn es nicht zu einem Zwischenfall bei der Transfusion kommt, beim Blutempfänger die Bildung neuer Blutgruppen-Antikörper ausgelöst werden kann, so daß bei einer späteren nochmals notwendigen Bluttransfusion Zwischenfälle auftreten können. Wenn also zum Beispiel der Herr Maier der Frau Müller schon einmal anstandslos Blut gespendet hat, ist damit noch nicht gesagt, daß bei einer zweiten Bluttransfusion alles glatt gehen muß. Daher ist die Durchführung einer sogenannten Kreuzprobe zwischen den Empfänger-Blutkörperchen und dem Spenderserum einerseits und den Spender-Blutkörperchen und dem Empfänger-Serum andererseits vor jeder Blutübertragung unbedingt erforderlich.

Für die einwandfreie Bestimmung der Blutformel eines lebenden Menschen werden 3 bis 5 ccm steril aus der Armvene entnommenen Blutes benötigt. Bei kleinen Kindern erfolgt die Blutabnahme zweckmäßigerweise aus einem kleinen Einstich aus der seitlichen Fersengegend nach einem vorherigen heißen Fußbad. Alle frischen Blutproben müssen möglichst kühl aufbewahrt, aber auch vor Frost geschützt werden, damit sie nicht verderben. Blutspuren auf Kleidungsstücken oder Gegenständen dürfen nicht feucht aufbewahrt werden, sondern sind vorher an einem kühlen Ort zu trocknen.

Strohe Weihnachten

Ein Fest des Friedens, der Liebe und Menschlichkeit

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER

Es war schon in den verflochtenen Jahren so und es war auch heuer wieder, daß die vorweihnachtliche Zeit für die Kinder der Gendarmen in einem Fest des Friedens, der Liebe und Menschlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde.

Dieses traditionelle Fest der Gendarmeriebeamten des Gendarmierezentralkommandos, des Gendarmierbeschaaffungsamtes, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und der Schule des Bundesministeriums für Inneres in Wien fand am 20. Dezember 1951 in den festlich geschmückten Sofiensälen statt. Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. Leopold Figl, Vizekanzler Doktor Adolf Schörf, Staatssekretär Ferdinand Graf und Sektionschef Wilhelm Krechler sowie zahlreiche andere Festgäste wohnten dieser Feier bei.

General Dr. Kimmel begrüßte in seiner Ansprache den Bundeskanzler und die anderen Vertreter der Bundesregierung und wies auf die Bedeutung der Weihnachtsfeier hin. Nach der Ansprache leitete die Wiener Sängerknaben die Feier mit stimmungsvollen Weihnachtsweisen ein. Anschließend erschien das Christkind mit Gefolge, welches an die Schar erwartungsvoll gestimmter Kinder sinnreiche Worte richtete.

Hierauf nahm Bundeskanzler Ing. Dr. Figl im Glanz des hell erstrahlenden Weihnachtsbaumes an einem Teil der 350 erschienenen Kinder die Bescherung vor. Jedes Kind erhielt Bekleidungsstücke, Stoffe, Spielzeug und Süßigkeiten.

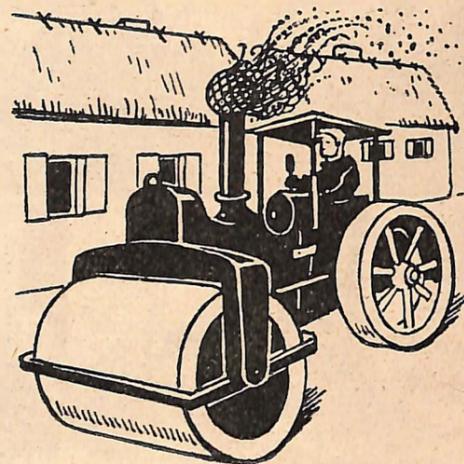
Mit einem Dankgedicht, das ein Kind vortrug, schloß die offizielle Feier.

Bild 1: Das Christkind mit den Engeln und die Wiener Sängerknaben.
Bild 2: Blick auf den Ehrentisch.
Bild 3 und 4: Der Bundeskanzler und Zentralkommandant General Dr. Kimmel bei der Geschenkverteilung.
Bild 5: Gaspannt erwarten groß und klein die schönen Geschenke



MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



Brandursache: Betriebsmängel

In dieser Ursachengruppe sind alle diejenigen Brände zusammengefaßt, die während der Fertigungsverfahren in Betrieben an Betriebsmitteln und maschinellen Einrichtungen und dem zu verarbeitenden Gute entstehen. Außerdem zählen noch die Brände an Kraftfahrzeugen und Brände, die durch den Funkenflug aus Dampflokomotiven und Verbrennungskraftmaschinen entstehen, in diese Ursachengruppe. Wir sehen also, daß mannigfaltige Brandentstehungsursachen hier zu finden sind. Demgemäß zeigt auch die Statistik, daß gerade diese Ursachengruppe von der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Bundesländer abhängig ist. In Gegenden, in denen fast nur Landwirtschaft betrieben wird, sind die Fälle, in denen durch Funkenflug, sowohl aus den Lokomotiven der dampfbetriebenen Bundesbahnen, wie aus den Auspuffrohren der landwirtschaftlichen Zugmaschinen ein Brand verursacht wird, in dominierender Uebersahl. In Gegenden, in denen vornehmlich die Industrie ihren Sitz hat, überwiegt die Anzahl der Schäden, die in den Betrieben an Maschinen und Material entstehen, während in den Städten die Brände an Kraftfahrzeugen eine führende Stelle einnehmen.

Die Gefahr des Funkenfluges aus den Lokomotiven des Bahnbetriebes ist natürlich insbesondere während längerer Trockenzeiten (wie sie das Jahr 1950 brachte) entsprechend groß. So hatte das Land Niederösterreich einen Prozentsatz von nahezu 70 Prozent von durch Funkenflug entstandener Brände aufzuweisen. Die ständig fortschreitende Elektrifizierung unserer Bahnen wird diese Gefahr in absehbarer Zeit beseitigen. Dem Funkenflug aus den Auspuffleitungen der Traktoren kann man durch ständige Reinhaltung des Auspufftopfes und die Entfernung der sich dort ansetzenden Oelkohle Schranken setzen. Diese Vorsorge ist um so mehr notwendig, je weiter die Motorisierung fortschreitet. Bedenken wir doch, daß im Jahre 1938 in Oesterreich insgesamt 234 Zugmaschinen in der Landwirtschaft in Verwendung standen, während im Jahre 1950 17.763 Fahrzeuge dieser Art in Betrieb waren.

Nun hat nicht nur die landwirtschaftliche Motorisierung eine solche sprunghafte Entwicklung gezeigt, auch der Zuwachs bei

den übrigen Kraftfahrzeugen ist bedeutend. Von insgesamt 87.000 Kraftfahrzeugen im Jahre 1931 ist die Gesamtzahl bis zum Jahre 1950 auf 284.000 Fahrzeuge gewachsen. Demgemäß haben natürlich die Schäden zugenommen, die aus Bränden an Kraftfahrzeugen entstanden sind.

Brände an Kraftfahrzeugen entstehen in der Regel entweder aus Vergaserbränden oder durch Kurzschlußzündungen der Kabel von der Starter- bzw. Lichtbatterie. Der Vergaserbrand, vom entschlossenen und ruhig bleibenden Fahrer bald gelöscht, kann im gegenteiligen Falle zur Vernichtung des ganzen Kraftwagens führen. Ein mitgeführter kleiner Handfeuerlöscher wird stets eine gewisse beruhigende Wirkung ausüben. Gefährlicher sind die Kraftfahrzeugbrände, die aus Kurzschlüssen in den Leitungen der elektrischen Wagenanlage entstehen. Ein durchgewetzter Isolationsüberzug eines Kabels kann die Funkenbildung aus dem Kabel gegen den Motorblock ermöglichen und, wenn es sich um spezielle Leitungen handelt, einen Kurzschluß in dem Kabel ergeben. Da die Starterbatterie in der Lage ist, kurzzeitig überaus hohe Ströme abgeben zu können (bis zu etwa 300 Ampere) ist das Glühendwerden bzw. Abschmelzen auch starker Kupferkabel durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Die Feststellung der Entstehungsursache eines solchen Kraftwagenbrandes ist oft überaus schwer, zumal diese Art von Bränden meist an Kraftfahrzeugen in unbeaufsichtigtem Zustande entsteht und infolge der reichen Nahrung an Brennstoff (nachfließender Kraftstoff, Oel u. dgl.) restlose Zerstörung aller brennbaren Teile herbeiführt. Im Laufe solch eines Brandes können die Leitungen der elektrischen Anlage auch sekundär durchschmelzen.

Die Reinhaltung des Motorblockes und seiner Umgebung sowie die Instandhaltung der elektrischen Anlage des Kraftfahrzeuges, wobei insbesondere auf den guten Zustand der Kabel, wie das Festsitzen aller elektrischen Anschlüsse besonderes Augenmerk zu richten ist, wird in der Regel den Kraftfahrzeugbesitzer vor Schaden bewahren.

Die überhandnehmende Industrialisierung und die Tendenz zur Produktionssteigerung erhöht naturgemäß das Gefahrenmoment im Betrieb. Es läßt sich in letzter Zeit tatsächlich ein Ansteigen der Brandhäufigkeit in Industrie und Gewerbe erkennen. Nachdem die meisten Arbeitsvorgänge unter Zufuhr oder Abgabe von Wärme vor sich gehen, kann schon ein Aussetzen der Kühlung oder eine Wärmestauung zu einem Brande führen. Solche Gefahren treten besonders dort auf, wo sich brennbarer Staub entwickelt und auf heißen Maschinenteilen abgelagert.

Erst vor wenigen Wochen wurde wieder der Totalschaden eines Sägewerkes gemeldet, in dem während der Nachtschicht ein Hauptlager des Sägegatters heißblief und das ausfließende Lagermetall die umliegenden Holzspäne und Abfälle entzündete. Das Feuer griff so rasch um sich, daß es den beiden in der Schicht tätigen Arbeitern nicht mehr gelang, das Feuer abzulöschen. Es ist deshalb ein grundsätzlicher Mangel, wenn die Maschinen in einem holzverarbeitenden Betrieb nicht besser gewartet werden. Gerade dem Schmieren muß in staubgefährdeten Betrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Oel wird durch den Staub leicht verdickt, verliert seine Schmierfähigkeit, verharzt und verstopft die Schmierkanäle, wodurch es zum Heißlaufen hoch belasteter Lager kommt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Mühlen, wo sich ebenfalls feiner, trockener und leicht entzündlicher Staub bildet, der in den meist hölzernen Anlagen leicht zu einem Brande

führen kann (Staubexplosionen). In Mühlen kommt hinzu noch die Gefahr der schleifenden Riemen. Wiederholt sind in Mühlen schadhafte Riemenaufrückvorrichtungen oder das Schleifen von Riemen an Holzteilen zu beobachten. Auch hierin liegt eine eminente Gefahr. Neben der Instandhaltung der Anlagen ist eine regelmäßige Staubreinigung unerlässlich.

In Holzverarbeitungsbetrieben ist auch dem Leimkocher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Niemals soll Leim direkt auf dem Feuer erwärmt werden. Er kann leicht überkochen und von der Flamme in Brand gesetzt werden. Daher Leim immer im Wasserbad erhitzen.

Auch Betriebsstörungen (Stromausfälle) können zu einem Brande Anlaß geben. Fällt beispielsweise die Kühlwasser- oder Kühlluftzufuhr aus, kann es zu örtlichen Ueberhitzungen durch Wärmestauung kommen. (Holzschleifereien!)

In allen Fällen, in denen Reibungselektrizität entstehen kann, besteht Gefahr durch den elektrostatischen Zündfunken, wenn leichtentzündliche Stoffe benachbart sind. Dieser Fall tritt beispielsweise bei der Absaugung von Holzspänen und Textilfasern, aber auch beim Strömen elektrisch nicht leitender Flüssigkeiten auf. Hier muß durch eine gute Erdung der metallischen Rohrleitungen vorgesorgt werden.

Von besonderer Gefahr ist die Funkenbildung in Zerkleinerungsmaschinen, wie etwa bei Reißwölfen in der Textilindustrie. Eiserne Fremdkörper im Zerreibgut verursachen Funkenbildung und Entzündung besonders zellwollartiger Stoffe. Hier werden durch starke Magnete in der Rohstoffzuführung Eisenkörper aussortiert.

Zu der Feststellung der Brandursache in der Gruppe der letztbesprochenen Fälle sei bemerkt, daß in diesen Fällen der betriebsvertraute Fachmann in der Regel den Entstehungsort und damit auch die Entstehungsursache wird klären können. Dies um so mehr, als der Erfahrung gemäß ganz bestimmte Maschinen und an diesen wieder ganz bestimmte Stellen Gefahrenmomente aufweisen, die den ständig mit der Bedienung und Wartung dieser Maschinen Betrauten bekannt sind.

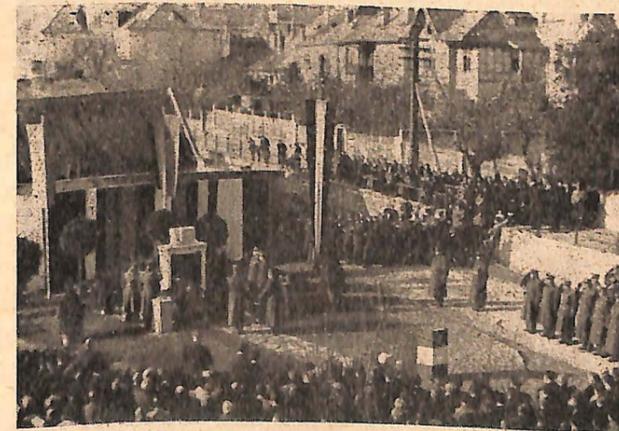
—Mi—

Enthüllung eines Denkmals für die aus Anlaß der Landnahme des Burgenlandes vor 30 Jahren gefallenen Gendarmen und Wehrmänner

Am 2. Dezember 1951 fand im Rahmen der 30-Jahr-Festern der Zugehörigkeit des Burgenlandes zur Republik Oesterreich die Enthüllung eines Denkmals für die anlässlich der Landnahme gefallenen Gendarmen und Wehrmänner in Eisenstadt statt.

Das Denkmal, auf dem die Namen von 17 Gendarmeriebeamten und 14 Wehrmächtsangehörigen verzeichnet sind und das aus der Hand des Bildhauers Prof. Leo Gruber stammt, wurde vom Landesvorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten des Burgenlandes errichtet und steht, von weltem sichtbar, auf einem sehr günstigen Platz vor der Volksschule in Eisenstadt.

Nach einer feierlichen Gedächtnismesse in der Pfarrkirche in Eisenstadt wurde das Denkmal im Zuge einer Ansprache



durch den ersten Vorsitzenden der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten ORR, Ulrich Sattler enthüllt und hierauf durch den Stadtpfarrer Msg. Gangl geweiht. Anschließend brachte der Haydn-Chor aus Eisenstadt einen ergreifenden Trauer-



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Eullimom

Die Anspruchsrollen loben ihn!

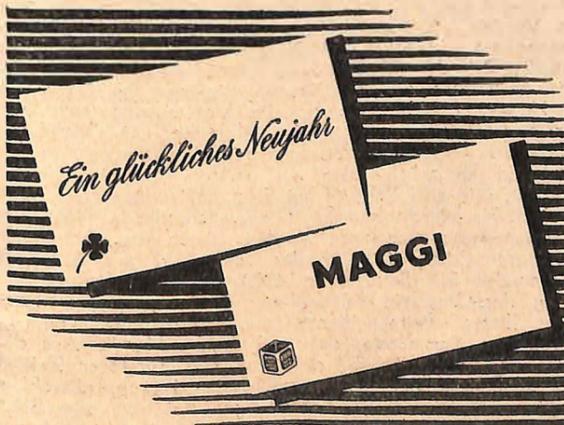


BREVILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



chor zum Vortrag. Der Präsident des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes NR. Johann Böhm würdigte in seiner Festrede die Verdienste der Gefallenen um das Burgenland.

Nach der Ansprache des Präsidenten des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes übernahm der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Johann Kreil mit einer kurzen Ansprache, in der er dem Landesvorstand der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten für die Errichtung des Denkmals dankte, dieses in die Obhut des Landesgendarmeriekommandos. Während die Gendarmeriemusik des burgenländischen Landesgendarmeriekommandos das Lied "Ich hatt' einen Kameraden..." spielte, wurden beim Denkmal Kränze niedergelegt. An der Feier nahmen außer dem Landeshauptmann und dem Sicherheitsdirektor des Burgenlandes noch eine Reihe prominenter Persönlichkeiten, ferner die Eisenstädter Schulen, eine starke Abteilung Gendarmerie mit Gendarmeriemusik unter dem Kommando des Gendarmeriemajors Karl Köhler sowie je ein Zug der Zollwache und der Sicherheitswache teil. An die Feier, die bei prächtigem Spätherbstwetter einen sehr würdigen und eindrucksvollen Verlauf nahm, schloß sich eine Defilierung der Exekutive vor den Ehrengästen an.



LIKÖRE

...ein anderes Wort für gute Laune!



Die Entwicklung des Diensthundewesens

Von Gend.-Major
ANTON HATTINGER
Gendarmerie-Zentralkommando

(Fortsetzung und Schluß von Nr. 12/51)

Wieder war es Rittmeister Rotter, der ohne Unterlaß und unter Darlegung aller logisch erscheinenden Gründe versuchte, sein Ziel zu erreichen, was ihm schließlich auch gelang. Nun ging man ernstlich daran, bei allen Landesgendarmeriekommanden Feststellungen zu treffen, ob Hunde notwendig seien bzw. ob nicht bereits Gendarmen Hunde aus privaten Mitteln besäßen. Das Landesgendarmeriekommando Nr. 5 meldete, um nur eine solche Meldung herauszugreifen, daß im Bereiche elf Hunde gewöhnlicher Rasse (Bastarde), ein Bernhardiner, ein Dackel und ein stichelhaariger Vorstehhund auf Gendarmerieposten gehalten werden, wovon die drei Letztangeführten im Patrouillendienst mitgeführt werden. So komisch es erscheint, daß man einen Dackel oder einen Bernhardiner in den Patrouillendienst mitnimmt, so ernstlich gibt es aber zu bedenken, daß diese Gendarmen vielleicht keine anderen Hunderassen kannten oder erhalten konnten, daher in Ermangelung diese wohl gerade hierzu nicht prädestinierten Rassen verwendeten. Diese Meldung besagt auch, daß die übrigen Hunde nur zur Bewachung der Postenunterkünfte verwendet wurden. Der Landesgendarmeriekommandant schlug andere Hunderassen vor, und zwar nannte er den Airedaleterrier und den Deutschen Schäferhund.

Dieser Landesgendarmeriekommandant erwähnte in seiner Meldung, daß das Halten von Hunden für die Gendarmerie von eminenter Wichtigkeit wäre, weil besonders in den großen Rayonen, waldreichen Gegenden und in der Nähe der Reichsgrenze die Bevölkerung sehr zu strafbaren Handlungen neigt, jedoch nicht leicht überführt werden kann. Sein Vorschlag ging sogar so weit, daß er für einen Gendarmerieposten mit vier Mann einen Hund, mit vier bis acht Mann zwei Hunde und für einen Posten über acht Mann, drei Hunde als notwendig erachtete. Solch ähnliche Meldungen langten im Landesverteidigungsministerium in größerer Zahl ein und so befahl der Gendarmerieinspektor die Einführung des Diensthundewesens in der ehemaligen k. k. Gendarmerie. Es wurde verfügt, daß die Hunde aus Staatsmitteln angekauft wurden und die Gendarmen die Hunde selbst abrichten und im Patrouillendienst wie auch Ausforschungsdienst verwenden mußten. Für die Wartung und Fütterung wurde ein Futtergeld von monatlich zwölf Kronen festgelegt. Weiters wurde die Führung von Tagebüchern, welche alljährlich dem Ministerium vorgelegt werden mußten, angeordnet.

Ein Erlaß des Landesverteidigungsministeriums legte die Verwendungsmöglichkeiten des Hundes fest und ordnete an, daß die Hunde im Gehorsam, als Spurenhunde und zur Hilfeleistung bei Lebensrettungen abgerichtet werden müssen. Die Mithilfe der Hunde bei der Nachforschungstätigkeit wurde besonders im Auge behalten. Der gleiche Erlaß spricht sich dahingehend aus, daß bei der Verwendung von Hunden besondere Vorsicht am Platze sein müsse, damit Verletzungen von Personen auf alle Fälle verhindert würden. Dieser Erlaß sagte wörtlich: Bei der Verwendung des Hundes im Sicherheitsdienst muß absolut ausgeschlossen bleiben: Die Verwendung des Hundes ohne Maulkorb, die Verwendung zum Stellen oder zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher, zur Verteidigung des Führers, ferner die Mitnahme bei allen Diensten, in denen der Hund hinderlich oder aus anderen Gründen nicht am Platze ist, wie zum Beispiel bei Eskorten, Assistenzen, Zeugenladungen, Hausdurchsuchungen, Erhebungen, die in Wohnhäusern oder Amtsräumen gepflogen werden müssen usw. Abschließend sagt dieser Erlaß, daß für das Jahr 1911 zur Anschaffung von Hunden ein Betrag von 4200 Kronen und für die Erhaltung derselben ein solcher von 4300 Kronen bereitgestellt werde. Dieser Betrag diene zur Anschaffung von zwei Hunden pro Kommando, das sind dreißig Hunde. Aus dieser Maßnahme ist ersichtlich, daß man sich zu jener Zeit also doch nicht ganz der Sache verschließen konnte, obwohl man aus Unverständnis heraus Anordnungen traf, wie zum Beispiel die Verwendung des Hundes nur mit Maulkorb, Verbot des

Hundes nach einem flüchtigen Verbrecher, Verbot der Verwendung zur Abwehr eines tätlichen Angriffes auf Gendarmen usw.

In einem anderen Erlaß ordnete das Landesverteidigungsministerium an, daß die Landesgendarmeriekommanden Hunde für Zuchtzwecke ankaufen durften. Diese erzüchteten Hunde durften aber nur für Zwecke der Gendarmerie verwendet werden.

Es muß erwähnt werden, daß zu jener Zeit noch keine Diensthundevorschrift existierte und die Erlässe, welche das Diensthundewesen regelten, so nach und nach verlaubar wurden. Die einzelnen Erlässe bildeten aber bereits die Grundlagen für die im Jahre 1936 verlaubarte Diensthundevorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie.

Als sogenannte Polizeihundestationen wurden in der Hauptsache solche Posten bestimmt, die am Sitze eines Kreis- oder Bezirksgerichtes lagen.

Als Diensthunde waren genehmigt: Dobermann, Schäferhunde und Airedaleterrier. Der Boxer und Rottweiler war zu jener Zeit noch nicht bekannt. Die Preise für solche Hunde waren damals mit 100 bis 160 Kronen festgesetzt. Als dressurfähiges Alter hatte man ein solches von sechs bis neun Monaten genannt, obwohl dieses nach den Erfahrungen viel zu niedrig gegriffen war.

Als Hundeführer wurden nur solche Gendarmen verwendet, die sich freiwillig meldeten, intelligent und verlässlich waren. Bezeichnend für die Unkenntnis der Materie ist, daß die Referenten im Landesverteidigungsministerium darauf verwiesen, daß man als Hundeführer an Stelle von aktiven Gendarmen, ältere, pensionierte Gendarmen verwenden sollte. Diesen Vorschlägen wurde jedoch begreiflicherweise nicht stattgegeben.

Ein Erlaß mit Zl. Dep. XX 796 vom 24. Februar 1912 bestimmt abändernd, daß bei Verwendung von Hunden zur Spurenarbeit der Maulkorb ausnahmsweise abgenommen werden darf, falls für den Ort des Einsatzes nicht etwa Maulkorbzwang bestehen sollte. Wieder ein anderer Erlaß gab die Verhal-



Gend.-Patrouillenleiter Karl Forstner, Diensthundeführer am Gend.-Postenkommando Amstetten, mit Diensthund "Senta", die maßgeblich an der Ergreifung des Gendarmenmörders Gottfried Kuttmar, der am 21. Juli 1951 den prov. Gendarmen Franz Gassner ermordet hat, beteiligt waren.

tungsmaßnahmen beim Einsatz von Hunden bekannt und im Anschlusse daran wurde allgemein die Genehmigung erteilt, daß bei Verwendung von Hunden zur Fährtsuche überhaupt der Maulkorb abgenommen werden kann. Der k. k. Gendarmerieinspektor hat unter Zahl 1704 vom 29. März 1912 angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Hunde der Gendarmerie nicht als Polizeihunde, sondern als Gendarmeriediensthunde zu bezeichnen. Ein diesbezüglicher bestimmender Erlaß ist jedoch nie erschienen und so blieb es bis vor kurzer Zeit bei der Bezeichnung "Polizeihund".

Das Landesgendarmeriekommando Nr. 2 in Prag hat in einer Eingabe an das Ministerium folgenden Antrag gestellt:

1. Weitere Aktivierung von Diensthundestationen, besonders an den Eisenbahnknotenpunkten,
2. Verminderung der Dienststundenanzahl für den Diensthundeführer,
3. Enthebung der Diensthundeführer von längeren Eskorten,
4. Benützung von Schnellzügen bei Requisition von Hunden,
5. Zuwendung einer separaten Zulage bei Verwendung außerhalb der Station,
6. Einführung eines zweiten Gendarmen als Ersatzhundeführer,
7. Bewilligung zum Tragen des Karabiners nach Art der Kavallerie ohne aufgepflanztem Bajonett,

8. Aufklärung der Bevölkerung durch Zeitungen über Isolierung des Tatortes, wenn die Anforderung eines Hundes beabsichtigt ist.

Diese Vorschläge wurden wie folgt behandelt: 1. genehmigt, 2. abgelehnt, 3. genehmigt, 4. genehmigt, 5. abgelehnt, da ohnehin Reisekosten, 6. genehmigt, 7. abgelehnt, 8. im Wege der Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften.

In einem Referat des Landesverteidigungsministerium wird unter Dep. XX Nr. 346 ex 1913 Zl. 6940-1913 allgemein festgestellt, daß auf Grund der vorliegenden Erfahrungsberichte sich die Einführung der Diensthunde allgemein, voll und ganz bewährt hat.

Aus einer vorliegenden Nachweisung über die beiden ersten Gendarmeriediensthunde Peter und Vlcka im Jahre 1912 geht hervor, daß diese beiden Hunde ganz hervorragende Erfolge erzielt haben. Die eingetretenen Mißerfolge waren offensichtlich darauf zurückzuführen, daß sowohl die Bevölkerung als auch die Gendarmen selbst über die zu treffenden Vorkehrungen bei Anforderung eines Hundes nicht ganz informiert waren. Außer den beiden vorgenannten Hunden waren noch drei Hunde in Verwendung und zwar "Benno", "Prinz" und "Betty". Ueber diese Hunde liegen ausführliche Nachweisungen vor, aus welchen ersichtlich ist, daß dieselben oft unter den schwierigsten Verhältnissen noch positive Leistungen erzielen konnten. Die Erfolgsprozente halten sich ungefähr um 50 Prozent der Einsätze. So wurde "Prinz" im Jahre 1912, 34mal eingesetzt und zwar mit 18 Erfolgen und außerdem wurden bei Streifungen und normalen Patrouillen durch diesen Hund 2 steckbrieflich verfolgte, 3 Landesverwiesene und 32 Landstreicher aufgestöbert. Polizeihund "Betty" erzielte bei 26 Einsätzen 15 Erfolge und "Benno" bei 22 Einsätzen 7 Erfolge.

Das Alter der Spurenbewegte sich zwischen 8 und 50 Stunden. In dem Falle, bei welchem die Fährte 50 Stunden alt war, handelte es sich um eine boshafte Beschädigung fremden Eigentums durch Umschneiden von 50 Obstbäumen. Der Diensthund "Prinz" konnte die 50 Stunden alte Fährte mit positivem Resultat ausarbeiten, der Täter war geständig. Die Hunde wurden meist bei Diebstählen allgemeiner Natur, Wilddiebstählen und Geflügeldiebstählen eingesetzt. Durch diese erzielten Resultate muß anerkannt werden, daß die Hundeführer nur durch außerordentliche Mühe und Fleiß bei der Ausbildung der Hunde solche Erfolge erzielen konnten. Aus den Nachweisungen ist ersichtlich, daß Mißerfolge nur dann eingetreten sind, wenn außergewöhnlich schlechte Witterungsverhältnisse herrschten. Aus den Akten geht in einem Referat hervor, daß im Jahre 1913 plötzlich sehr viele Bitten um Ablösung als Hundeführer einlangten. Diese Ablösungsbitten wurden darauf zurückgeführt, daß durch die außergewöhnlichen physischen Anstrengungen die Gendarmen nicht mehr in der Lage waren, diesen schweren Dienst zu versehen. Obwohl der Hundeführer täglich 2 Stunden für die Pflege der Hunde und Arbeit mit diesen, freigegeben wurde, so wollten die Ablösungsbitten kein Ende nehmen.

Das umfangreiche Aktenbündel, welches vier Jahrzehnte in den Regalen des Staatsarchivs geruht hatte, ohne je einmal aus dem Schlaf geweckt zu werden, schließt mit der Beantwortung einer Anfrage des königlich-ungarischen Landesverteidigungsministeriums über die Organisation des Diensthundewesens in

Ein Vergnügen - statt lästiger Prozedur!

Natürlich eine ELIDA-RASUR



Kein Wunder! Elida Rasiercreme erweicht den sprödesten Bart im Nu. Die Klinge rupft nicht, sie gleitet — das schon selbst die empfindlichste Haut. Sie bleibt weich, ohne Spannung und Röte und wird glatt—wundervoll glatt.

ELIDA

RASIERCREME

Die große Tube für 100 Rasuren

Der Schaum bleibt dicht und feucht

1-458

der ehemaligen k. k. Gendarmerie. Die Beantwortung des Schreibens trägt die Zahl Dep. XX 4838 vom 28. Oktober 1913.

Ab diesem Zeitpunkt konnten Aufzeichnungen über das Diensthundewesen in der Gendarmerie nicht mehr gefunden werden.

Aus ganz spärlichen Ueberlieferungen ist bekannt, daß während des ersten Weltkrieges die Feldgendarmerie das Diensthundewesen weiter gepflogen hat und sich der Hunde erfolgreich bediente.

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges begann man ganz langsam das Diensthundewesen wieder zu organisieren, nur war es ebenfalls so, daß man höheren Orts nicht das notwendige Verständnis finden konnte. Es haben viele Gendarmen um die Genehmigung zum Mitführen eines Hundes in den Dienst angesucht, jedoch ernste Arbeit, wie die Verwendung als Fährthunde wurde nicht so geleistet, wie es unbedingt notwendig gewesen wäre.

Im Jahr 1945 mußte das Hundewesen aus ganz kleinen Anfängen heraus wieder aufgebaut werden. Die Gendarmerie besaß im Jahre 1945 im gesamten Bundesgebiet 5 eigene Hunde, welche sich nur als Schutzhunde eigneten. Einige Gendarmen stellten ihre privateigenen Hunde zur Verfügung. Außerdem gelang es, einige Hunde aus den aufgelösten Wehrmachtshundestaffeln zu erwerben. Jedoch wurde die richtige Zeit versäumt, da die Hunde bereits von der Bevölkerung eingefangen und als Haushunde verwendet wurden. Man konnte oft nicht genau erfahren, wer solche Hunde besaß und wenn ab und zu welche festgestellt werden konnten, mußten sie wegen Nichteignung abgelehnt werden.

Nach umfangreichen Bemühungen ist es nun gelungen, ein Hundematerial zu bekommen, welches die Annahme rechtfertigt, daß es mit dem Diensthundewesen in der österreichischen Bundesgendarmerie aufwärts geht und daß jenes Ziel erreicht wird, welches bis nun noch nicht erreicht werden konnte: einwandfrei arbeitende, alle Schwierigkeiten überwindende verlässliche Fährthunde abzurichten. Außer diesen werden noch Spezialhunde, wie Lawinensuchhunde und Stöberhunde in eigenen Kursen ausgebildet werden.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Notzucht nach § 127 StG. kann mit bedingt bösem Vorsatz begangen werden.

Die Beschwerde bekämpft die Feststellung des Erstgerichtes, daß der Beschwerdeführer mit bedingtem bösem Vorsatz gehandelt habe. Die Beschwerde führt hierzu unter Hinweis auf die KH-Entsch. Slg. 1377 aus, der Beschwerdeführer hätte bedenken und beschließen müssen, den außerehelichen Beischlaf mit Hermine M. auch dann zu unternehmen, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt habe; es sei aber nicht erwiesen, daß der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Verübung der Tat eine Ueberlegung dieser Art angestellt habe. Wenn auch die Rechtsansicht, von der die Beschwerde hierbei ausgeht, richtig ist, so ist doch die von ihr behauptete Nichtigkeit nicht dem Gesetze gemäß ausgeführt, denn das Erstgericht hat festgestellt, daß der Beschwerdeführer die Möglichkeit, daß Hermine M. noch nicht 14 Jahre alt sein könnte, bedacht, diese Möglichkeit aber in Kauf genommen und trotzdem den außerehelichen Beischlaf vollführt hat. Das Erstgericht hat diese Feststellung auf die Tatsachen gegründet, daß der Beschwerdeführer infolge des nachbarlichen Verhältnisses zum Mädchen über dessen Alter einigermaßen unterrichtet und überdies in Kenntnis des Umstandes war, daß das Mädchen zur Zeit der Tat noch die Schule (Volksschule) besuchte. Aus diesen Umständen zu folgern, daß der Beschwerdeführer bedacht habe, das Mädchen könnte noch nicht 14 Jahre alt sein, entsprach den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung; denn erfahrungsgemäß sind Kinder, die noch die Volksschule besuchen, nicht über 14 Jahre alt (OGH. 25. Jänner 1951, 5 Os 51; LG. Klagenfurt, 7 Vr 1415/50).

Abgrenzung zwischen Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 101 StG. und Amtsveruntreuung nach § 181 StG.

Der Angeklagte K. wurde des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. deshalb schuldig erkannt, weil er als Kriminalbeamter des Polizeikommissariates M. am 4. März 1948 die Rückgabe eines bei dem wegen Schleichhandels festgenommenen Richard B. vom Polizeirevierinspektor Viktor L. "vorläufig beschlagnahmten" Geldbetrages von 765 S an Richard B. ablehnte und sich diesen Betrag zueignete.

Diesen Schuldspruch bekämpft der Angeklagte unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 10 StPO.

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, es liege nicht der Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG., sondern der des Verbrechens der Amtsveruntreuung nach dem § 181 StG. vor. Er begründet diese Auffassung nicht näher, führt aber weiter aus, während die Amtsveruntreuung, die einen Sonderfall des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt darstelle, erst dann zum Verbrechen werde, wenn der Betrag des anvertrauten Gutes 100 S übersteige, sei der Mißbrauch der Amtsgewalt ohne Rücksicht auf die Höhe des beabsichtigten oder zugefügten Schadens als Verbrechen zu bestrafen. Daher sei er infolge der Unterstellung seiner Tat unter die Bestimmung des § 101 StG. benachteiligt worden.

Die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, es liege der Tatbestand des Verbrechens der Amtsveruntreuung nach § 181 StG. vor, ist jedoch irrig.

Der Beamte, der sich eine Sache zueignet, die Gegenstand der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Amtshandlung ist, mißbraucht die ihm anvertraute Gewalt, um jemanden zu schädigen; er begeht demnach das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG.

Das Verbrechen der Veruntreuung nach § 181 StG. begeht derjenige, der eine ihm vermöge seines öffentlichen Amtes anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet.

Die Grenzlinie zwischen den beiden strafbaren Handlungen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. und der sogenannten Amtsveruntreuung nach dem § 181 StG. wird dadurch bestimmt, daß sich der Beamte im ersten Falle eine Sache zueignet, über die er vermöge seiner Amtsgewalt zu verfügen hatte, während das Verbrechen nach § 181 StG. nur dann vorliegt, wenn der Beamte kraft seines Amtes lediglich zur Verwahrung der betreffenden Sache, dagegen zu keiner weiteren

Amtshandlung bezüglich ihrer berufen war (vgl. OeJZ. 1949, EvBl. Nr. 403).

Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte K. als Kriminalbeamter mit der Strafsache gegen Richard B. dienstlich befaßt, und im Zusammenhang damit war ihm der Betrag von 765 S übergeben worden. Damit war ihm das Geld aber nicht zur Verwahrung übergeben und deshalb auch nicht anvertraut worden, vielmehr sollte er das Geld erst entweder bei der Verwahrungsstelle des Polizeikommissariates in Verwahrung geben oder aber dem Richard B. zurückgeben. Das Geld befand sich daher nicht in seinem persönlichen Gewahrsam, sondern im Gewahrsam des Polizeikommissariates. Er hatte lediglich als der mit der Sache befaßte Beamte darüber zu entscheiden, welche der obigen Verfügungen über das Geld zu treffen seien. Indem er das Geld weder in der Verwahrungsstelle erlegte, noch dem B. zurückstellte, sondern sich zueignete, mißbrauchte er sein Amt in Schädigungsabsicht. Das Erstgericht hat demnach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß er durch sein Verhalten das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. begangen hat (OGH., 28. März 1951, 5 Os 171; LG. Wien, 6 b S Vr 12396/48).

Wann liegt ein Versuch mit einem absolut untauglichen Mittel vor?

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, daß das Erstgericht rechtsirrig zu dem Ergebnisse gelangt sei, es handle sich im vorliegenden Falle um einen Versuch mit einem absolut untauglichen Mittel.

Der Nichtigkeitsbeschwerde muß Berechtigung zuerkannt werden. Das Erstgericht geht davon aus, daß N. ein "mit allen Salben geschmierter", gewiegener Schleichhändler sei, daß diese Tatsache auch dem Angeklagten bekannt und das Verhalten des letzteren daher nicht geeignet gewesen sei, N. in Irrtum zu führen. Abgesehen davon, ist das Erstgericht der Ansicht, daß auch dritte, weniger gewiege Personen dem plumpen Versuch des Angeklagten, ihnen ein wertloses Mischpulver als Heroin zu einem Preis von mehr als 200.000 S zu verkaufen, nicht zum Opfer gefallen wären.

Diesen Ausführungen des Erstgerichtes kann nicht beigeplichtet werden. Ein Versuch mit einem untauglichen Mittel liegt nur dann vor, wenn das vom Täter angewendete Mittel unter keinen wie immer gearteten Umständen den erstrebten gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen kann (EvBl. Nr. 184/1948). Es muß sich also um ein absolut untaugliches Mittel handeln, das die beabsichtigte Wirkung keinesfalls zu erzielen vermag. Als tauglich ist ein Mittel anzusehen, wenn die Möglichkeit, durch seine Anwendung den in Betracht kommenden strafgesetzwidrigen Erfolg herbeizuführen, nicht unter allen wie immer gearteten Umständen ausgeschlossen ist. Fälschungen, die — einer weniger gewandten Person gegenüber angewendet — zu ihrer Irreführung ausreichen würden, sind keine absolut untauglichen Mittel. Daß eine geschäftsgewandte Person im konkreten Falle nicht irreführt wurde, stellt ein vom Willen des Täters unabhängiges Hindernis dar (Slg. 1242).

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles kommt es also keineswegs darauf an, ob N. ein "mit allen Salben geschmierter" Schleichhändler ist, der unter keinen Umständen auf den plumpen Schwindel des Angeklagten eingegangen wäre, was übrigens nicht einmal sicher zutrifft, denn N. hat in der Hauptverhandlung als Zeuge angegeben, er habe nicht daran gedacht, daß der Angeklagte ihn beschwindeln könnte. Es kommt aber auch nicht darauf an, ob ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Mensch das Opfer des Betrugsversuches hätte werden können. Vielmehr genügt die auch nur ganz entfernte Möglichkeit, daß M. irgend eine geschäftsunfähige, unerfahrene und vertrauensselige Person hätte finden können, die tatsächlich geglaubt hätte, es handle sich um wertvolles Heroin und nicht um ein wertloses Mischpulver. Die Erfahrung lehrt im übrigen, daß Betrüger, mögen sie auch ihre Opfer in verhältnismäßig plumper Weise täuschen, immer Personen finden, die ihnen Glauben schenken und sich von ihnen täuschen lassen.

Im vorliegenden Fall kann daher nicht davon gesprochen werden, daß das von M. angewandte Mittel ein absolut untaugliches Mittel darstellte (OGH., 14. März 1951, 5 Os 143; LG. Wien, 12 a Vr 2945/50).

Vater ermordet

seinen leiblichen Sohn

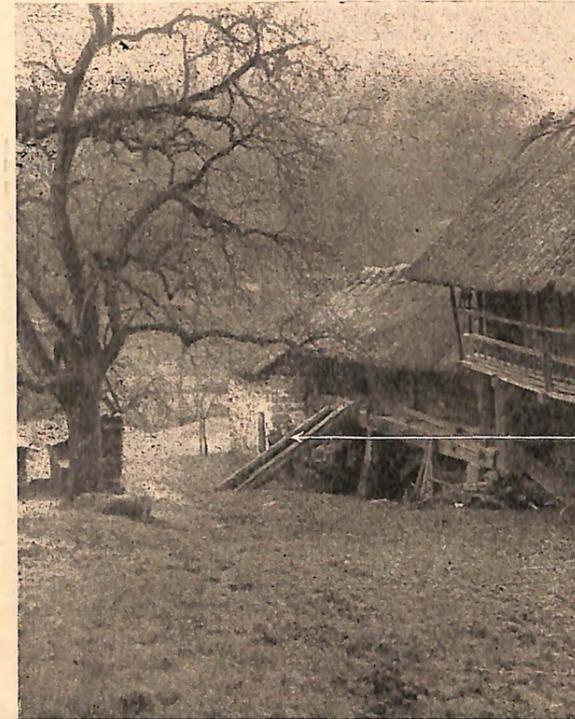
Von Gend.-Major JOHANN SCHACHNER, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für das Mühlviertel

In der schönen Mühlviertlerlandschaft nächst der Ruine Klingenberg im Rieglforst bei St. Thomas am Blasenstein liegt in einer Talsenke, umgeben von schweigendem, einsamem Wald, die sogenannte Rieglmühle.

Besitzer dieser alten Lohnmühle, zu der auch eine Säge und eine kleine Landwirtschaft mit zirka neun Joch Grund gehören, ist der 74jährige Müller und Landwirt Ferdinand Brandstätter. Er hat im Jahre 1919 die Witwe Maria Wizany, die drei Kinder hatte, geheiratet und wurde somit Mitbesitzer der Rieglmühle.

Dieser Ehe entsprossen noch drei Kinder, und zwar: Franz, Anton und Ferdinand Brandstätter.

Die Gattin des Müllers Ferdinand Brandstätter sen., namens Maria Brandstätter, ist im Jahre 1947 gestorben. Seit dieser Zeit führt Maria Wizany ihrem Stiefvater Ferdinand Brandstätter die Hauswirtschaft. Ferdinand Brandstätter, der geistig nicht ganz



Die Säge mit der Streulaube, wo Franz Brandstätter von seinem Vater erwürgt wurde.

normal ist, arbeitet in der Landwirtschaft seines Vaters. Anton Brandstätter ist von Beruf Bäcker, verrichtete in letzter Zeit Gelegenheitsarbeiten und war ebenfalls bei seinem Vater in Untermaaseldorf Nr. 13, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, wohnhaft. Der Bruder Franz Brandstätter war bei einem Bäcker in Zellweg in der Steiermark als Bäckerhilfe beschäftigt. Vor seiner Ermordung weilte er bei seinem Vater in Untermaaseldorf auf Urlaub.

Der Müller Ferdinand Brandstätter sen. ist allgemein als grober und brutaler Mensch bekannt. Er hat wiederholt seine Gattin und Kinder geschlagen und mißhandelt. Seinen Stiefsohn Georg schlug er zum Idioten, der dann im Jahre 1943 in der Irrenanstalt Niedernhart starb.

Am 25. Oktober 1950 wurde von Jägern im sogenannten Unterwillersdorferholz unweit der Rieglmühle, Ortschaft Untermaaseldorf, die Leiche des Bäckerhilfen Franz Brandstätter (11. April 1924 geboren) aufgefunden.

Die Leiche lag auf dem Rücken mit dem Kopfe nach rechts

geneigt. Der Hut lag regelrecht neben der linken Hand des Toten. Aus Mund und Nase war leichter Blutaustritt sowie an der linken Halsseite eine blutunterlaufene Stelle sichtbar, die auf eine Gewaltanwendung schließen ließ.

Der von der Gendarmerie vorgenommene Lokalaugenschein bei der Fundstelle ergab sofort, daß es sich zweifellos um einen



Rekonstruktionsbild: So schleppte nach Angabe des Ferdinand Brandstätter der Vater den toten Bruder Franz von der Säge in Richtung des Unterwillersdorfer Holzes.

Mord handle. Auch konnte sogleich festgestellt werden, daß Franz Brandstätter nicht auf der Fundstelle ermordet, sondern erst als Leiche dorthin geschleppt wurde.

Bei der Durchsichtung der Leiche wurden verschiedene Briefschaften und ein Geldbetrag von 2500 S vorgefunden, hingegen fehlte die Armbanduhr. Trotz Fehlens der Armbanduhr konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß es sich um keinen Raubmord handelt.

Die Leiche lag drei Tage im Walde. Vom Täter fehlte jede Spur. Bei den ersten Nachforschungen richtete sich durch verschiedene Umstände der Verdacht auf den Bruder Anton Brandstätter, was sich aber nachträglich als unrichtig erwies.

Beamten der Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel im Vereine der Beamten des Gendarmeriepostens Pabneukirchen gelang es, durch eifrige Nachforschungen und Herbeischaffung von Beweismitteln den 74jährigen leiblichen Vater Ferdinand Brandstätter als Täter zu ermitteln. Dabei war ihm sein 30jähriger Sohn Ferdinand, der schwachsinig ist, behilflich. Beide wurden von Beamten der Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel verhaftet und dem Landesgerichte Linz-Nord in Urfahr eingeliefert.

Ferdinand Brandstätter sen. leugnete anfänglich hartnäckig und wollte von der Mordtat überhaupt nichts wissen. Hingegen gab sein geistig beschränkter Sohn Ferdinand an, daß sein Vater am 22. Oktober 1950, um zirka 1/29 Uhr abends vor dem Hause seinen Bruder Franz mit einem Eichenstock so lange ge-

vibram
GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL ges. gesch.



3 Jahre Garantie

Vibram-Sohlen seit Jahren bewährt von allen begehrt

GUMMISOHLENVERTRIEBSGES. M.B.H. WIEN I,
TEL. B 20 6 65 BRAUNERSTR. 2

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Schriftleitung und Verwaltung
WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939
ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

PUNTIGAMER



Panther-Bräu
SPEZIALBIER

schlagen und am Halse gewürgt habe, bis er tot war. Dabei war er seinem Vater behilflich und half ihm auch die Leiche in den 400 Schritte vom Hause entfernten Wald tragen.

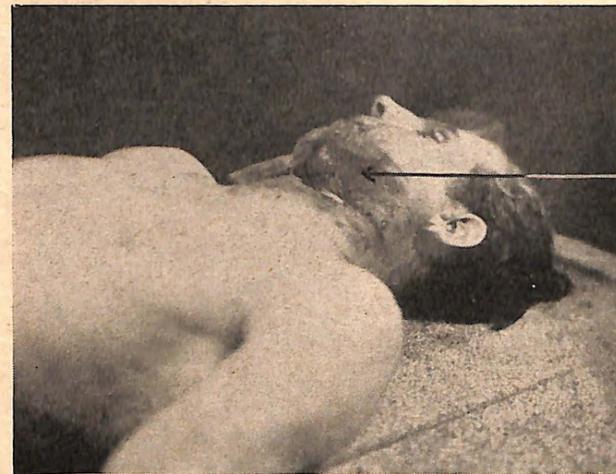
Bei Vorhalt dieser Angaben seines Sohnes und anderer schwerer Indizien gestand nun Ferdinand Brandstätter sen. seinen Sohn Franz auf folgende Weise ermordet zu haben:

Am 22. Oktober 1950 war sein Sohn Franz bei verschiedenen Nachbarn auf Besuch. Am Abend desselben Tages war er und sein Sohn Ferdinand allein in der Stube, wogegen sein Sohn Anton und seine Stieftochter Maria Wizany schon im ersten Stock der Ruhe pflegten. Um 21 Uhr klopfte jemand vor der Haustüre und rief: "Aufmachen, ich bin's." Ferdinand Brandstätter sen. erkannte an der Stimme sofort seinen Sohn Franz, nahm aus der Stube einen starken Eichenstock, sperrte die Haustüre auf und machte seinem Sohn Franz sofort Vorwürfe, warum er so spät heimkomme. Hierdurch entstand zwischen beiden ein kurzer Wortwechsel. Ferdinand Brandstätter sen. schlug mit dem Eichenstock einige Male auf die Halsgegend seines Sohnes Franz, wodurch dieser zu Boden fiel. Als sein Sohn schon am Boden lag, schlug er noch weiter auf diesen. Sodann schleppte er den Verletzten mit Hilfe seines Sohnes Ferdinand zur Säge, wo er ihn solange würgte, bis er kein Lebenszeichen mehr gab. Hierauf nahm Ferdinand Brandstätter sen. den toten Sohn auf die Schultern und trug ihn abwechselnd mit seinem schwachsinnigen Sohn Ferdinand in den Wald. Als er die Leiche im Walde weggelegt hatte, nahm er dieser die Armbanduhr ab und nahm sie zu sich.

Auch vor dem Untersuchungsrichter gestand Ferdinand Brandstätter sen., seinen Sohn Franz auf diese Weise ermordet zu haben.

Während der weiteren Untersuchungshaft widerrief er aber das Geständnis.

Auf dem Tatorte wurde der Fall genau rekonstruiert und durch einwandfreie, genaue Erhebungen die Beweise gesamt-



Franz Brandstätter am Sektionstisch der Prosektur des Allgemeinen Krankenhauses in Linz.

melt, wodurch Ferdinand Brandstätter sen. der Tat überwiesen werden konnte.

Am 6. November 1951 hatte sich Ferdinand Brandstätter sen. vor einem Schwurgerichtssenat des Landesgerichtes Linz-Nord in Urfahr wegen Mordes an seinem Sohne zu verantworten.

Der Angeklagte führte während der Verhandlung dramatische Szenen auf, leugnete aber hartnäckig.

Auf Grund des Beweisverfahrens wurde Ferdinand Brandstätter sen. für schuldig gesprochen und zu lebenslanglichem schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag an jedem 22. Oktober verurteilt.

Das Verfahren gegen Ferdinand Brandstätter jun., der schwachsinnig ist, wurde eingestellt. Er befindet sich derzeit in der Landesheilanstalt Niedernhart.

Die Beamten der Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel sowie die Beamten des Gendarmeriepostens Pabneukirchen haben in diesem Mordfalle ganz Hervorragendes geleistet, indem sie unter schwierigsten Umständen nach kurzer Zeit den Täter ermitteln und ihn der Tat überweisen konnten.

FÜR JEDE
MASCHINE
FÜR JEDEN
GESCHMACK
FÜR JEDEN
ZWECK



WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN, TEL. 139

VERTRETUNGEN:

Kärnten
S. Rütter, Dillach, Italiener-
straße 22

Oberösterreich
Ing. Franz Eibl, Linz,
Landstraße 76

Salzburg
A. Huber, Salzburg, Schall-
mooser Hauptstraße 14

Steiermark
H. Waska, Graz, Maria-
hilfer Platz 5

Wien
S. Bernhardt, Wien V.
Schönbrunner Straße 86.
Telephon B 26 9 51

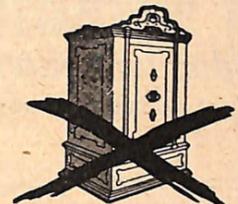
MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

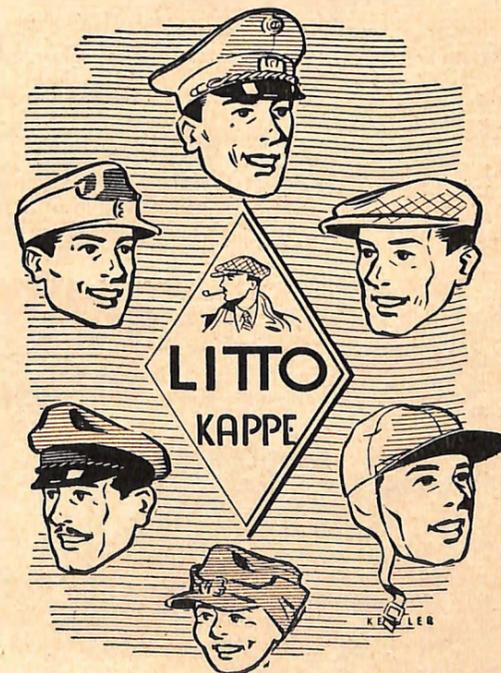


Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alle Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne
WERTHEIM-KASSE

WIEN X, WERTHEIMGASSE 31-33, TEL. U 46-540
WIEN I, WALDSEEGASSE 10, TEL. B 26-300

Jetzt 80.000 Litto-Kappen Jahresproduktion



Seit 25 Jahren Lieferant der
Bundes-Gendarmerie, -Polizei, -Zoll, -Bahn, -Post,
der Berufsfeuerwehren Wien, Linz, Salzburg usw.

800 Detailgeschäfte

gehören unseren Kunden,
daher verlangen Sie nur die

LITTO-KAPPE

in Ihrem ortsansässigen Kaufhaus

JOHANN LITTO-MERICZKY
Wien VIII, Lange Gasse 13 - Telephon B 48 0 27

Unseren geehrten Kunden ein PROSIT NEUJAHR!

**Wiener
Rathauskeller**
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT
OTTO KASERER

O.K.

BÄRENKELLER

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der
Bösendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle
TEDDY-BAR

Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-
GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

Größte und älteste

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

Kaufe ständig:

Metalle, Eisenschrott, Maschinen,
Textilabfälle, Altpapier

Klagenfurt, Salmstraße 7 - Tel. 1486 **G. FRICK**

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Adreßänderungen

bitten wir

sofort bekanntzugeben

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Vertrieber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8-17 Uhr. Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

KAUFT BEI
KAUFT BEI
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN
UNSEREN

Inserenten

Josef Taitl

Leder, Schuhzubehör u. Lederwaren, Oberteil- u.
Lederwarenerzeuger, Häute, Felle, Rohprodukte
Ried im Jnnkreis, Roßmarkt 29 (O.-D.)

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!*

**DAS ALLGEMEINE
BÜRGERLICHE GESETZBUCH**

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ge-
richtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Brotschiert 5 65,-

In Ganzleinen geb. 5 76,-

Die Kenntnis des ABGBs und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehr-
lich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16

August Hengstl

Kfz.-Reparatur-Werkstätte

Braunau am Inn, Oberösterreich

Jakob Manhart's Nachf.

FL. KRISAI

Spedition, Holz- u. Kohle, Möbeltransporte

BRAUNAU AM INN

Das neue
leistungsfähige
Textilhaus

Amerer u. Reiter

BRAUNAU AM INN
FÄRBERGASSE NR. 3

„PUCK“-FARBÄNDER

für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen,
Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in
allen Breiten und Längen.

Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

Trinkt das gute Freistädter Bier!

Metallwaren-Erzeugung:

Anton Prokop

Wien XII, Draschogasse 8

Telephon: R 35 2 43

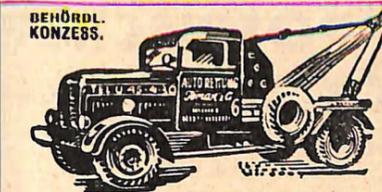
Metall-Uniformknöpfe

Sterne und Rosetten

Trachtenknöpfe

Massenartikel

BEHÖRDL.
KONZESSIONS.



AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

TEL. U 45 4 30

IV, PRINZ EUGENSTR. 30
LAUFENDER DIENST

Franz Eybl O.H.G.

KAUFHAUS

LEBENSMITTEL, TEXTILIEN u. EISENWAREN
NEUMARKT (Hausruck) Oberösterreich

Bahnstation: Neumarkt-Kallham

STADTWERKE

BRAUNAU AM INN

Wir empfehlen uns bestens zur fachge-
mäßigen und promptesten Ausführung sämt-
licher **Haus-, Gewerbe-, Landwirt-
schafts- und Industrie-Installationen**
sowie **Elektrohandel**

BETRIEB UND VERKAUF:
RATHAUS, RÜCKGEBÄUDE, I. STOCK

II
SCHÄRDINGER
Granit
INDUSTRIE Ges.m.b.H.
SCHÄRDING am INN

Schotter
Bausteine
Pflastersteine
Steinmetzarbeiten

TEL.: DIREKTION 12 u. 16, BETRIEB: 27

RUDOLF POSPISCHKEK
KÜRSCHNERMEISTER / KAPPENERZEUGER

GEGR. 1892

Uniformkappen
Uniformsorten

RIED IM INNKREIS, HAUPTPLATZ 35
OBERÖSTERREICH / TELEPHON 62

Alles für den Photo- und Kinofreund!

Herlanno - PHOTO

Wien I, Graben 11 - Tel. R 25 2 50
IV, Wiedner Hauptstraße 20 - Tel. B 28 4 80
VI, Mariahilfer Straße 51 - Tel. B 23 5 75

Linz Graz Innsbruck
Londstraße 9 Herrngasse 13 Maria-Theresien-Str. 10
Tel. 22 0 98 Tel. 1301 Tel. 2870

WÜHRER'S
**PARK
HOTEL**

BELLEVUE

BAD GASTEIN

*

JEDER KOMFORT

*

GANZJÄHRIG
GEOFFNET

Alpenländische



Schilderfabrik

GRAZ

Prankerg. 12, Tel. 6150

Metallschilder aller Art
Verkehrszeichen
Stempel, Abzeichen

SPARKASSE
BRAUNAU a. INN

unter Haftung der Gemeinde
Braunau am Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte
Telephon 208

JOSEF WAGNER
MATRATZEN- UND POLSTERMOBELFABRIK
RADSTADT
SALZBURG

30 Jahre



**BATTERIE-
FABRIK**

1921 — 1951 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 • Fernruf A 51 4 36

A. Kapsreiter

INHABER: GUSTAV KAPSREITER
Schärding am Inn Tel. 8 und 9

Industrieunternehmungen:
Brauerei, Ziegelei und Straßenbau-Unternehmung in Schärding,
Granit- und Schotterwerke in Bubing, Gopperding, Allerding,
Wernstein und Neuhaus am Inn

*Genossenschafts-
Brauerei*

RIED IM INNKREIS

empfiehlt ihre allbekanntesten

QUALITÄTSBIERE

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

Holzbearbeitungsfabrik

WILFLINGSEDER

Ried im Innkreis

Telephon 12 und 270

Telegrammadresse:

Wilflingseder Ried/Innkreis

**unterhält ständig ein großes Lager
in gepflegten Laubschnitthölzern**

Erzeugung von:

Laubsäge- und Kerbschnitthölzern, Klosett-
sitzen, Abwaschräumen, Stanzklötzen und
schwarz gebeizten Hölzern

Damenstrümpfe

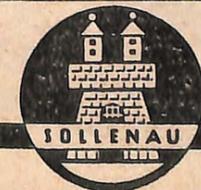
Damenstrümpfe

E. Löffler

Strumpf-Fabrik
Ried im Innkreis, O.-Ö.

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU



Ein frohes und
glückliches neues Jahr
Gefundheit im schwereren Dienst
wünscht Ihnen
Ihr alter Gendarmetiefeund

HANS PLOCH
UHRMACHERMESTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie

Achtung, Gendarmetiefeunde!

3 wichtige Punkte:

- Verkauf auf Teilzahlung ohne Preisaufschlag
- Ohne Kaufzwang kann sich jeder Gendarmetiefeunde über die Dienststelle 2-3 Uhren zur Auswahl senden lassen
- Nur Qualitätsuhren prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren Wecker- u. Küchenuhren

Das passende
Geschenk

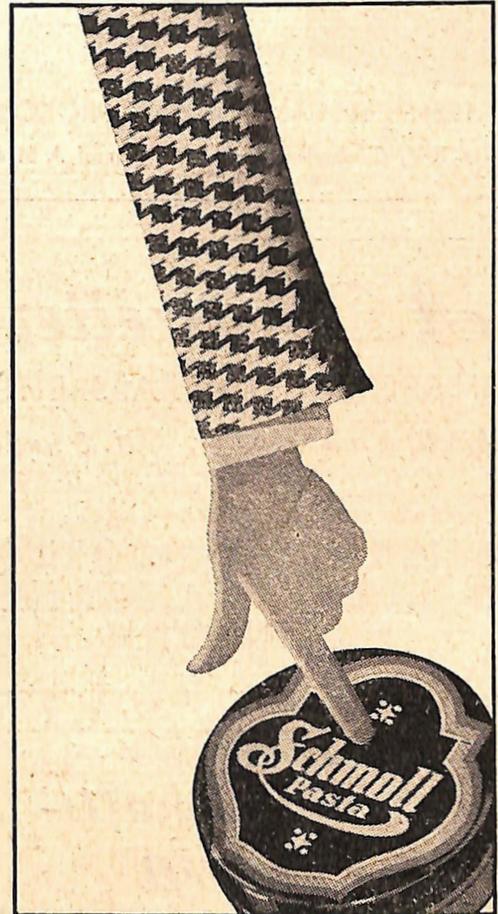


1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und
so billig!



Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürden
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90